

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7267 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen
mit schweren Nutzfahrzeugen

A. Problem

Zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr und für die Erzielung eines angemessenen Beitrages zu den Wegekosten für schwere Nutzfahrzeuge durch Schaffung eines Regionalverbundes mit den Benelux-Staaten und Dänemark ab 1. Januar 1995 sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem von der Bundesregierung abgeschlossenen Übereinkommen vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen und Anordnung der Gebührenpflicht für die Benutzung sämtlicher Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz wird im Rahmen des Bundeshaushalts kostenwirksam im Bereich des Bundesamtes für Güterverkehr, wo für den notwendig werdenden Organisationsaufbau eines Systems zur Verwaltung, Überwachung und Kontrolle der Gebührenerhebung für das Haushaltsjahr 1994 knapp 10 Mio. DM erwartet werden. Die Gesamtkosten werden im Haushaltsjahr 1995 auf rund 58 Mio. DM geschätzt. In den Haushaltsjahren 1996 und 1997 werden diese sich voraussichtlich auf jeweils 50 Mio. DM belaufen. Die Einnahmen des Bundes aus dem Gebührenaufkommen werden im Haushaltsjahr 1994 auf ca. 10 Mio. DM und ab 1995 auf rund 700 Mio. DM pro Haushaltsjahr geschätzt. Die Ausgaben sind im Bundeshaushalt — Einzelplan 12 — zusätzlich zu veranschlagen.

Für die Haushalte der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden kaum Auswirkungen aufgrund dieses Gesetzes erwartet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/7267 wird in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Der Deutsche Bundestag sieht in dem Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich internationaler Wettbewerbsverzerrungen im gewerblichen Güterverkehr. Er fordert die Bundesregierung auf, für die von der Benutzungsgebühr betroffene Klasse der Lkw zwischen 12 und 16 Tonnen eine Lösung vorzuschlagen, da für sie eine Kompensation durch Senkung der Kfz-Steuer bisher nicht vorgesehen ist. Eine Ausnahme von der Benutzungsgebühr kommt für diesen Fahrzeugkreis aus europarechtlichen Gründen nicht in Frage.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	Dr. Wolf Bauer
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Februar 1994
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen
mit schweren Nutzfahrzeugen

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen
vom 9. Februar 1994 über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Übereinkommen

Dem in Brüssel am 9. Februar 1994 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht. Die Bestimmungen des Übereinkommens finden ab 1. Januar 1995 Anwendung.

Artikel 2

**Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens
vom 9. Februar 1994 über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen
(Autobahnbenutzungsgebührengesetz
für schwere Nutzfahrzeuge — ABBG)**

§ 1

Autobahnbenutzungsgebühr

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird nach diesem Übereinkommen für die Benutzung von Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 279 S. 32) eine Gebühr erhoben.

(2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bundesautobahnabschnitte:

1. Die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zum *Autobahndreieck Saarbrücken* in beiden Fahrtrichtungen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen
vom 9. Februar 1994 über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen**

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

**Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens
vom 9. Februar 1994 über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung
bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen
(Autobahnbenutzungsgebührengesetz
für schwere Nutzfahrzeuge — ABBG)**

§ 1

Autobahnbenutzungsgebühr

(1) unverändert

(2) Hiervon ausgenommen sind folgende Bundesautobahnabschnitte:

1. Die Bundesautobahn A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur **Anschlußstelle Saarbrücken-Fechingen** in beiden Fahrtrichtungen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. Die Bundesautobahn A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlußstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen.

2. unverändert

(3) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gebührenpflicht nach Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 9. Februar 1994 (einsetzen: Fundstelle des Übereinkommens) und unter den dort genannten Voraussetzungen auf andere genau bezeichnete Abschnitte von Bundesfernstraßen auszudehnen. In diesem Fall ist auf die Gebührenpflichtigkeit dieser Straßenabschnitte in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) unverändert

§ 2

Gebührenentrichtung

(1) Die Gebühren nach dem Übereinkommen sind an das Bundesamt für Güterverkehr zu entrichten.

(2) Verpflichtet sich ein Dritter zur Entrichtung der Gebühr und stellt er hierüber dem Gebührenschuldner eine Bescheinigung aus, so kann das Bundesamt für Güterverkehr diese Bescheinigung der Bescheinigung nach Artikel 9 des Übereinkommens gleichstellen. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 2

unverändert

§ 3

Kontrolle

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Daneben überwachen auch die Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen und im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben die Grenzpolizeidienststellen und die Polizei der Länder die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die mit der Kontrolle Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind Vollzugsbeamte im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang durch Vollzugsbeamte des Bundes.

(2) Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr und der Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen können Kraftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 zum Zwecke der Kontrolle anhalten. Die Zeichen und Weisungen der zur Kontrolle befugten Personen sind zu befolgen. Dies entbindet den Verkehrsteilnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

(3) Der Fahrzeugführer hat der zur Kontrolle befugten Person die Bescheinigung nach Artikel 9 des Übereinkommens, den Fahrzeugschein, die Beförderungspapiere und den Reisepaß oder Personalausweis zur Prüfung auszuhändigen. Er hat Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Durchführung der Kontrolle von Bedeutung sind.

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind berechtigt, die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Auch die Beauftragten der Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen sind berechtigt, die Gebühr für die Weiterfahrt am Ort der Kontrolle zu erheben. Sie können die Weiterfahrt bis zur Entrichtung der Gebühr untersagen, wenn die Gebühr trotz Aufforderung am Ort der Kontrolle nicht entrichtet wird und Zweifel an der späteren Einbringlichkeit der Gebühr bestehen.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) als Fahrzeugführer eine *Straße im Sinne des § 1 Abs. 1* oder *einer* Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, oder als Eigentümer des Motorfahrzeuges eine solche Benutzung anordnet oder zuläßt,

obwohl die nach diesem Gesetz geschuldete Gebühr nicht entrichtet und nicht gestundet worden ist,

2. als Fahrzeugführer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 ein Zeichen oder eine Weisung einer zur Kontrolle befugten Person nicht befolgt oder

3. a) als Fahrzeugführer entgegen Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens die Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 einer zur Kontrolle befugten Person *die dort genannten Dokumente* nicht aushändigt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, oder als Eigentümer des Motorfahrzeuges anordnet oder zuläßt, daß die Bescheinigung entgegen Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens nicht mitgeführt wird oder *die in § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Dokumente* nicht ausgehändigt werden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Güterverkehr.

§ 5

Register

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr führt ein Register über die abgeschlossenen Verfahren nach § 4 Abs. 1, soweit dies zur Erteilung von Auskünften für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist.

§ 4

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) als Fahrzeugführer eine **Bundesautobahn** oder **einen durch** Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 **bezeichneten anderen Abschnitt einer Bundesfernstraße** mit einem Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzt oder

b) unverändert

obwohl die nach diesem Gesetz geschuldete Gebühr mit entrichtet und nicht gestundet worden ist,

2. unverändert

3. a) als Fahrzeugführer entgegen Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens die Bescheinigung nicht mitführt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 einer zur Kontrolle befugten Person **ein dort genanntes Dokument** nicht aushändigt oder

b) als Halter des Motorfahrzeuges oder als Person, die über den Gebrauch des Motorfahrzeuges bestimmt, oder als Eigentümer des Motorfahrzeuges anordnet oder zuläßt, daß die Bescheinigung entgegen Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens nicht mitgeführt wird oder **ein** in § 3 Abs. 3 Satz 1 **genanntes Dokument** nicht ausgehändigt **wird**.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 5

Register

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) In dem Register sind zu speichern:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit und die angewendeten Bußgeldvorschriften,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts der Rechtskraft,
5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Auskünfte aus dem Register dürfen nur an die nach § 4 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 zuständige Verwaltungsbehörde und Gerichte zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(4) Eine Eintragung wird zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides gelöscht.

§ 6

Gebührenaufkommen

Das Gebührenaufkommen steht dem Bund zu.

Artikel 3**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

In § 35 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2804) geändert worden ist, wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. zur Verfolgung von Ansprüchen nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes)“.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 19 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) unverändert

(3) Auskünfte aus dem Register dürfen nur an die nach § 4 Abs. 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 zuständige Verwaltungsbehörde, **Staatsanwaltschaften** und Gerichte zu dem in Absatz 1 genannten Zweck erteilt werden. Die übermittelten Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind.

(4) unverändert

§ 6

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Wolf Bauer

I. Verlauf der Ausschlußberatungen

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/7267 hat der Deutsche Bundestag in seiner 225. Sitzung am 28. April 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Finanzausschuß und den Haushaltsausschuß — insoweit auch gemäß § 96 GO-BT — überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner mitberatenden Stellungnahme vom 25. Mai 1994 einstimmig bei einer Stimmenthaltung und bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Bericht gemäß § 96 GO-BT wird gesondert vorgelegt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1994 mehrheitlich empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf und den Entschließungsantrag in seiner 69. Sitzung am 15. Juni 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste deren Annahme in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf ist die Umsetzung der Richtlinie Nr. 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten beabsichtigt. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Güterkraftverkehr und die Erzielung eines angemessenen Beitrages zu den Wegekosten für schwere Nutzfahrzeuge. Dies wird erreicht durch die Zustimmung von dem von der Bundesregierung abgeschlossenen Abkommen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen vom 9. Februar 1994 (Artikel 1) und durch das Durchführungsgesetz zum Übereinkommen (Artikel 2).

Durch das Übereinkommen wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1995 Autobahngebühren für deutsche und ausländische Lkw ab 12 t zulässigem Gesamtgewicht im Verbund mit den Benelux-Staaten und Dänemark erhoben werden können.

Mit dem Durchführungsgesetz werden die notwendigen nationalen Regelungen getroffen.

Diese beinhalten im wesentlichen folgendes:

- Von der Gebührenpflicht wird die Benutzung sämtlicher Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 93/89/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1993 erfaßt.
- Es wird Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresgebühren geben.
- Die Gebühr wird einschließlich der Verwaltungskosten für Kraftfahrzeuge mit bis zu drei Achsen bzw. vier oder mehr Achsen für ein Jahr rd. 1 500 DM bzw. rd. 2 500 DM, für einen Monat rd. 150 DM bzw. rd. 250 DM, für eine Woche rd. 40 DM bzw. rd. 66 DM betragen. Die Gebühr für einen Tag beträgt für beide Fahrzeugklassen einheitlich rd. 12 DM.
- Eine Verordnungsermächtigung erlaubt dem Bundesministerium für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates, die Gebührenpflicht, insbesondere aus Sicherheitsgründen, auch auf andere Abschnitte von Bundesfernstraßen auszudehnen, um ggf. unerwünschten Verkehrsverlagerungen zu begegnen.
- Die Verwaltung des Gebühreneinzugs und die Kontrolle obliegen dem Bundesamt für Güterverkehr. Daneben sind in die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Zollbehörden im Rahmen von zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen und im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben die Grenzpolizeidienststellen und die Polizei der Länder eingebunden.
- Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes kann mit Geldbußen belegt werden. Über abgeschlossene Bußgeldverfahren führt das Bundesamt für Güterverkehr ein Register.
- Das Gebührenaufkommen steht dem Bund zu.

III. Ergebnis der Ausschlußberatungen zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuß begrüßt einvernehmlich den Gesetzentwurf und sieht in ihm einen wichtigen Schritt zur Harmonisierung auf dem Verkehrsmarkt. Trotz Kritik in einzelnen Punkten stimmt der Ausschuß unter Berücksichtigung der Verhandlungen auf EU-Ebene und unter der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG in nationales Recht dem Gesetzentwurf zu. Die Festschreibung einer Zweckbindung für das Gebührenaufkommen hätte der Ausschuß begrüßt. Dies war allerdings über den Kreis der Mitglieder des Verkehrsausschusses hinaus in den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. nicht mehrheitsfähig.

Während von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im Ausschuß eine Zweckbindung für Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sowie für Aus- und Umbau von Bundesautobahnen gewünscht worden war, hätte die Fraktion der SPD im Ausschuß eine Verwendung für Verkehrszwecke gewünscht. Hierzu hatte die Fraktion der SPD die Stellungnahme des Bundesrates zu Artikel 2 § 6 als Änderungsantrag eingebracht. Dieser wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

IV. Begründung zu den einzelnen Änderungs- beschlüssen des Ausschusses für Verkehr

Der Ausschuß hat die Änderungen des Gesetzentwurfs jeweils einstimmig empfohlen.

Soweit die Vorschriften des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/7267 unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen. Der Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates ist, insoweit die Bundesregierung ihr in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, vom Ausschuß in gemeinsamen Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. übernommen worden. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind nachfolgend begründet.

Änderungsbegründungen

Zu Artikel 2

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Die Ausnahme von der Gebührenpflicht soll bis zu der dem Autobahndreieck Saarbrücken benachbarten

Anschlußstelle gelten, denn nur an der Anschlußstelle Saarbrücken-Fechingen können Kraftfahrzeuge aus Richtung Frankreich die Bundesautobahn A 6 verlassen bzw. in Richtung Frankreich auf die Bundesautobahn auffahren. Im Bereich des Autobahndreiecks Saarbrücken werden lediglich die beiden Autobahnen A 6 und A 620 miteinander verknüpft. Eine Gebührenbefreiung lediglich bis zum Autobahndreieck Saarbrücken ermöglicht es nicht, die Autobahn zu verlassen, ohne einen gebührenpflichtigen Abschnitt zu befahren.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Es soll klargestellt werden, daß die in Frage stehenden Tatbestände schon dann erfüllt sind, wenn nur eines der in Artikel 2 § 3 Abs. 3 Satz 1 genannten Dokumente nicht ausgehändigt wird.

Zu § 5 Abs. 3

Es ist erforderlich, auch den Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die ihnen obliegenden Aufgaben im Falle eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid ein Recht auf Auskunft aus dem Register einzuräumen (vgl. § 30 StVG und § 150a der Gewerbeordnung).

Bonn, den 15. Juni 1994

Dr. Wolf Bauer

Berichterstatler

